

Gemeinde Buchheim

-Landkreis Tuttlingen-

Hauptsatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim am 19.10.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Buchheim sind der Gemeinderat und der/die Bürgermeister/in.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/Gemeinderätinnen).

III. Bürgermeister/in

§ 4 Rechtsstellung

Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamte/r auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer

Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 3.000,00 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung zeitlich begrenzten Aushilfskräften

2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.4.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.4.2 über 2 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro,

2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall;

2.7 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung;

2.8 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.9 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in

§ 6 Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in

Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.07.2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser

Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde der Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Buchheim, 19.10.2020

Ausgefertigt am 20.10.2020

gez. Claudette Kölzow

Bürgermeisterin

Claudette Kölzow

Bürgermeisterin